

**VERORDNUNG  
ÜBER BESCHRÄNKUNGEN DER SCHIFFFAHRT AUF  
DER "NEUEN DONAU"**

<b>8710/1-0</b>	<b>Stammverordnung</b> Blatt 1	<b>72/82</b>	<b>1982-06-11</b>
<b>8710/1-1</b>	<b>1. Novelle</b> Blatt 1	<b>272/01</b>	<b>2001-12-28</b>

**8710/1-1**

Ausgegeben am  
28. Dezember 2001

Jahrgang 2001  
272. Stück

*Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat am 28. November 2001 aufgrund der §§ 16 und 17 in Verbindung mit § 42 des Schiffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/1998, verordnet:*

**Änderung der Verordnung über Beschränkungen der  
Schiffahrt auf der "Neuen Donau"**

*Artikel I*

*Die Verordnung über Beschränkungen der Schiffahrt auf der "Neuen Donau", LGBl. 8710/1, wird wie folgt geändert:*

*§ 5 entfällt.*

*Artikel II*

*Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.*

*Für den Landeshauptmann:*

**Plank**  
*Landesrat*

8710/1-1

Gemäß §§ 11 Abs. 2 lit.a und 31 Abs. 4 des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl.Nr. 91/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 103/1979, wird verordnet:

## § 1

(1) Auf der zwischen Strom-km 1938,100 und Strom-km 1936,000 (Landesgrenze Niederösterreich-Wien) gelegenen Strecke der "Neuen Donau" ist die Benützung von Fahrzeugen und Schwimmkörpern mit Maschinenantrieb (§ 2 Z. 2 und 11 der Seen- und Flußverkehrsordnung, BGBl.Nr. 163/1979) verboten.

(2) Vom Verbot gemäß Abs. 1 sind ausgenommen:

- a) im Einsatz befindliche Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Bundeswasserbauverwaltung, des Feuerlöschdienstes und Fahrzeuge, die für Rettungs-, Hilfeleistungs-, Bau- und Erhaltungszwecke eingesetzt werden.
- b) Fahrzeuge, welche im Rahmen bewilligter Wassersportveranstaltungen (§ 62 der Seen- und Flußverkehrsordnung) für Aufsichts- oder Rettungszwecke eingesetzt werden,
- c) Fahrzeuge, sofern sie im Fährverkehr (§ 1 Abs. 1 Z. 2 des Binnenschifffahrtskonzessionsgesetzes, BGBl.Nr. 533/1978) verwendet werden,
- d) Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb bis zu einer Leistung von 500 Watt, sofern sie im Rahmen eines gewerblichen Bootsverleihes benützt werden.

## § 2

(1) Auf der im § 1 Abs. 1 angeführten Strecke der "Neuen Donau" ist im Zeitraum 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres die Benützung von Mehrrumpf-Segelfahrzeugen (Katamarane, Trimarane) sowie von Segelfahrzeugen (§ 2 Z. 6 der Seen- und Flußverkehrsordnung) mit einer Länge von mehr als 7 m über allem verboten.

(2) Vom Verbot gemäß Abs. 1 sind ausgenommen:

- a) Mehrrumpf-Segelfahrzeuge mit einer Länge bis zu 7 m über allem, wenn ihr Bootskörper aus Gummi oder ähnlichem, besonders nachgiebigem Material hergestellt ist;
- b) Mehrrumpf-Segelfahrzeuge und Segelfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7 m über allem, sofern sie im Rahmen von Bootsausstellungen oder gemäß § 62 der Seen- und Flußverkehrsordnung bewilligten Veranstaltungen verwendet werden.

### § 3

Auf der zwischen Strom-km 1938,100 (Einlaufbauwerk) und Strom-km 1937,950 gelegenen Strecke der "Neuen Donau" ist

- a) die Ausübung der Sportschiffahrt und
- b) die Benützung von Schwimmkörpern (§ 2 Z. 11 der Seen- und Flußverkehrsordnung) – soweit sie nicht schon unter lit.a fällt – verboten.

### § 4

Bei einem Wasserstand der Donau von mehr als 550 cm, gemessen am Pegel Wien-Reichsbrücke steigend, ist auf der zwischen Strom-km 1937,950 und Strom-km 1936,000 (Landesgrenze Niederösterreich-Wien) gelegenen Strecke der "Neuen Donau"

- a) die Ausübung der Sportschiffahrt und des Fährverkehrs, sowie
- b) die Benützung von Schwimmkörpern – soweit sie nicht schon unter lit.a fällt – verboten.

### § 5 (entfällt)

8710/1-1